

---

## **Die Rolle von Religion im Integrationsprozess. Eine Schlussbetrachtung in acht Thesen<sup>\*</sup>**

*René Pahud de Mortanges*

1	Religion ist per se kein Integrationshindernis	261
2	Die Schweiz hat ein liberales Integrationskonzept	263
3	Integration ist (auch) eine Staatsaufgabe	264
4	Die Integrität des Staates wirkt integrierend	264
5	Pragmatische Lösungssuche als Regelfall	265
6	Geschlechterrollen als harter Kern der Diskussion	266
7	Rechtspluralismus im Familienrecht ist der schweizerischen Rechtstradition fremd	267
8	Religiöse Symbolik hat heute erhebliche gesellschaftspolitische Sprengkraft	268

---

<sup>\*</sup> Christoph Bochinger, Präsident der Leitungsgruppe des NFP 58, hat an der dieser Publikation zugrundeliegenden Tagung ein ausführliches, synthetisierendes Schlusswort gehalten und mir freundlicherweise seine Notizen dazu zur Verfügung gestellt: dafür und für die Erlaubnis, diese in die folgende Schlussbetrachtung einfließen zu lassen, danke ich ihm sehr.



In diesem abschliessenden Beitrag soll versucht werden, aus der Zusammenschau der acht vorstehenden Beiträge einige rechts- und religionspolitisch relevante Erkenntnisse zu formulieren.

## 1 Religion ist per se kein Integrationshindernis

Die schweizerische Rechtsordnung enthält, wie Martina Caroni aufzeigt, keine präzisen Definitionen der Begriffe „Religion“ und „Integration“: Integration wird im Ausländerrecht nur umschrieben und in einzelnen Aspekten näher konkretisiert. Das Bundesgericht äussert sich zum Begriff „Religion“ nur in einer allgemeinen und vagen Weise<sup>1</sup>. Der Gesetzgeber nimmt nicht Stellung zur Frage, wie das Verhältnis zwischen Religion und Integration gedacht ist. Dies zu recht. Der liberale Rechtsstaat hat hier nur dann eine Aufgabe, wenn es gilt, die gesellschaftsbildende Kraft dieser Phänomene im eigenen Interesse zu nutzen und zu verstärken – oder wenn er negative Auswirkungen von seinen Angehörigen fernhalten muss. Eine andere Frage ist hingegen, ob die rechtsanwendenden Behörden nicht für ihre Tätigkeit auf Arbeitshypothesen angewiesen sind und von den Erkenntnissen der sozialwissenschaftlichen Forschung zu diesen Phänomenen profitieren sollen. Das kann nur bejaht werden. Eines der Motive für die Durchführung des NFP 58 war es ja gerade, den politischen Entscheidungsträgern und rechtsanwendenden Behörden Entscheidungsgrundlagen für die Formulierung und Anwendung einer stringenten Strategie und Politik im Umgang mit Religionen an die Hand zu geben<sup>2</sup>. Zweifellos bedeutsam ist daher, dass bei der Frage der Integration präzise differenziert werden muss, *welche* Religionsgemeinschaft man denn nun vor sich hat: Wie Jörg Stolz nachweist, sind die Angehörigen der Reformierten und der Katholischen Kirche, aber auch Juden und evangelikale Christen in der Regel gut integriert, wohingegen dies bei den Angehörigen minoritärer Religionsgemeinschaften mit Migrationshintergrund nicht immer der Fall ist<sup>3</sup>. Die Ursache

---

<sup>1</sup> „Unter dem Schutz der Religionsfreiheit stehen Weltanschauungen, soweit sie Ausdruck des Religiösen oder Transzendenten sind und eine Gesamtschau der Welt und des Lebens zum Gegenstand haben“ (BGE 119 IV 263), vgl. auch CHRISTOPH WINZELER, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Aufl. Zürich 2009, S. 10f.

<sup>2</sup> Vgl. Religionen in der Schweiz. Portrait des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft, Bern 2008, S. 8.

<sup>3</sup> Bemerkenswert ist die Übereinstimmung in der Beurteilung ethischer Fragen bei Muslimen und evangelikalen Christen, dies obwohl sie sich in ihren theologischen Auffassungen deutlich unterscheiden.

dafür ist oft der Migrationskontext, nicht die Religion selber. Religion *per se* kann nicht als Integrationshindernis betrachtet werden. Religion ist nur ein Faktor unter mehreren, der über das Gelingen von Integration entscheidet. Moderne Gesellschaften beziehen ihre Systemintegration nur sehr partiell aus Quellen der Religion. Religion kann sowohl integrierend wie auch desintegrierend wirken. Letzteres ist der Fall, wenn eine Religion Werte, Normen und Praktiken enthält, die mit den gesellschaftlichen Konventionen und mit den Werten des Staates in Konflikt stehen. Dann kommt es entscheidend darauf an, wie diese von den Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft und ihren religiösen Autoritätspersonen interpretiert und angewendet werden. Um nur ein Beispiel zu nennen: Durch die Gewährung der Niederlassungsfreiheit im Jahr 1866 war es den Juden möglich, in die Schweizer Städte zu ziehen<sup>4</sup>. Von diesem Moment an kamen sie in Berührung mit der aufkommenden Industrie- und Konsumgesellschaft, was eine grosse Herausforderung für ihre traditionelle Lebensweise war. Die Juden mussten nun ein Leben gemäss den Regeln der Halacha mit den Anforderungen der „modernen“ Gesellschaft in Übereinstimmung bringen. Wenn ihnen dies möglich war, so darf nicht a priori ausgeschlossen werden, dass auch die Muslime, deren Zahl erst seit den 1970er-Jahren signifikant zugenommen hat, ihre koranischen Vorschriften so interpretieren können, dass diese nicht im Konflikt zur westlich-säkularen Gesellschaft stehen. Von besonderer Bedeutung sind hier die religiösen Autoritäten. Es braucht nicht gleich das Europäische Fatwa-Komitee<sup>5</sup> zu sein: auch der Imam in der Moschee vor Ort kann Vorschriften des Korans so interpretieren, dass sie für die Mitglieder seiner Gemeinschaft im veränderten, westlichen Umfeld lebbar werden. Wie die Geschichte der Katholiken und der Juden im schweizerischen Bundesstaat zeigt, braucht der beidseitige Adaptationsprozess – auch die autochtone Bevölkerung bzw. die Mehrheitsgesellschaft muss sich auf die Präsenz neuer oder minoritärer Religionsgemeinschaften einstellen – Zeit und Geduld. Die andere, neue Religion dient dabei in der Fremdwahrnehmung oft nur als ein bündiges Etikett für eine als fremd empfundene Kultur: Man lehnt zunächst die Religion ab und meint eigentlich die Kultur, in welche diese eingebettet ist. Wird die Kultur nicht (mehr) als fremd empfunden, bestehen auch nicht (mehr) dieselben Vorbehalte gegenüber der Religion.

---

<sup>4</sup> Vgl. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich 2007, S. 180.

<sup>5</sup> Dazu: YOUSSEF IBRAM, La procédure de la fatwa, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Freiburg 2002, S. 79ff.

## 2 Die Schweiz hat ein liberales Integrationskonzept

Von den Zuwanderern verlangt der schweizerische Staat keine völlige Assimilation, sie müssen ihre Herkunftskultur nicht aufgeben. Verlangt wird nur, aber immerhin, ein Mittragen der Grundwerte des modernen Verfassungsstaates (Christian R. Tappenbeck). Dieses heute vergleichsweise liberale Konzept erleichtert die Integration der Zuwanderer. Wer sich in einem fremden Land niederlässt, wird zunächst an Teilen seiner Herkunftskultur festhalten, wozu gewiss auch die Religion gehört, denn diese gibt Halt und Orientierung in einer neuen, oft schwierigen Lebenssituation. Dass jedermann seine Religion bewahren und praktizieren kann, gewährleistet im westlichen Verfassungsstaat die Religionsfreiheit; es gibt in der Schweiz heute weder einen gesellschaftlichen noch einen rechtlichen Zwang zur Konversion. Denkbar ist, dass sich die zweite und dritte Generation an die sakularisierte Gesellschaft anpasst und ihre Religion immer weniger praktiziert; das Gegenteil ist aber auch möglich und es kann aus verschiedenen Gründen zu einer Radikalisierung kommen. Die „religiöse Landkarte“ der Schweiz wird jedenfalls vielfältiger und unübersichtlicher<sup>6</sup> – und das hat Konsequenzen für das *Religionsverfassungsrecht*. Will dieses seine Akzeptanz behalten, muss es sich öffnen, um die „neuen“ Religionen zu integrieren. Dieser Prozess ist schon im Gange. Das zeigt sich seit den 1980er-Jahren im Bereich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Religionsfreiheit, ebenso bei der verfassungsrechtlichen Öffnung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. In manchen Kantonen wurden in den letzten Jahren die Rechtsgrundlagen revidiert, um weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen<sup>7</sup>. Die jüdischen Gemeinschaften wurden seit den 1980er-Jahren in sechs Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannt<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> Siehe nur die Vielzahl der in der „katholischen“ Stadt Freiburg vertretenen christlichen und nichtchristlichen Religionsgemeinschaften: PETRA BLEISCH BOUZAR/JEANNE REY/BENNO STOFFEL/KATJA WALSER, *Eglises, appartements, garages: la diversité des communautés religieuses à Fribourg*, Freiburg i. Ue. 2005; Siehe weiter STEFAN RADEMACHER (Hrsg.), *Religiöse Gemeinschaften im Kanton Bern*, Bern 2008 und MARTIN BAUMANN/JÖRG STOLZ (Hrsg.), *Eine Schweiz – viele Religionen*, Bielefeld 2007.

<sup>7</sup> Vgl. WINZELER, wie Anm. 2, S. 78ff.

<sup>8</sup> Siehe PASCAL KRAUTHAMMER, *Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Juden in der Schweiz*, in: *Jüdische Lebenswelt Schweiz*, hrsg. vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, Zürich 2006, S. 101ff.

### **3 Integration ist (auch) eine Staatsaufgabe**

Integration ist keine reine „Bringschuld“ der Einwanderer, sie ist auch eine Aufgabe des Staates. Diese wird nicht nur von den Behörden allein wahrgenommen, sondern auch von nichtstaatlichen Organisationen wie Sozialpartnern und Ausländerorganisationen. Man könnte dies noch weiter fassen: Die Integration von Zuwanderern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sie geht jeden Bürger an. Im Interesse des Rechtsfriedens und der gesellschaftlichen Kohäsion kann und muss jeder seinen Beitrag dazu leisten. Der Staat kann günstige Rahmenbedingungen schaffen und einzelne Massnahmen ergreifen – den Hauptbeitrag muss letztlich die Bevölkerung selbst leisten. Die alochtone, zugewanderte Bevölkerung muss ihre religiösen Normen und Praktiken auf jene Elemente hin hinterfragen, die ihrer Integration im Wege stehen; die Mehrheitsgesellschaft muss ihrerseits Mechanismen sozialer Ausgrenzung abbauen. Wenn Zugewanderte bereits aufgrund ihres Namens keine Arbeitsstelle erhalten, so ist dies nicht ein Problem, das sich mit rechtlichen Mitteln lösen lässt (Erwin Murer).

### **4 Die Integrität des Staates wirkt integrierend**

Der schweizerische Staat kann auch bei Zuwanderern auf einen grossen Vertrauensvorschuss zählen. Das zuverlässige Funktionieren der staatlichen Behörden, das Fehlen von Korruption, die Stabilität des politischen Prozesses, die Gewährung von Grundrechten und hier namentlich die Religionsfreiheit – dies alles ist im weltweiten Vergleich keine Selbstverständlichkeit und wird von Zuwanderern, die manchmal aus Ländern kommen, wo dies nicht gegeben ist, in seinem Wert erkannt und geschätzt und in der Regel mit Rechtstreue belohnt. Die Integrität des Staates fördert so ihre Integrationsbereitschaft. Das belegt auch ein Ende 2009 abgeschlossenes Projekt des NFP 58 zur Frage der Ausbildung von Imamen und islamischen Religionslehrern: Bei den Befragungen äusserten sich viele Muslime in der Schweiz sehr positiv über die schweizerische Rechtsordnung und die schweizerischen Behörden. Sie trauen dem schweizerischen Staat eher einen respektvollen Umgang mit ihrer Religion zu als ihren eigenen Herkunftsländern oder als privaten Institutionen. Von daher begrüssen sie die Schaffung einer Möglichkeit zur Ausbildung von Imamen und islamischen Religionslehrern an schweizerischen Hochschulen; sie versprechen sich davon eine integrationsfördernde Wirkung, kompetente, gut ausgebildete Imame, welche die Landessprache beherr-

schen und schliesslich auch eine erhöhte Transparenz für die Gesamtgesellschaft.<sup>9</sup> Vertrauen in und Wertschätzung für den Staat wird auch sichtbar in der in einigen Kantonen geführten Diskussion um die öffentlich-rechtliche Anerkennung muslimischer Gemeinschaften, welche von diesen in aller Regel sehr begrüsst wird<sup>10</sup>.

## 5 Pragmatische Lösungssuche als Regelfall

Gerichtsfälle zu Fragen der Religionsausübung in öffentlichen Anstalten wie Schulen, Spitälern, der Armee und den Strafvollzugsanstalten werden zwar jeweils breit und oft auch kontrovers diskutiert, sind aber in der Schweiz faktisch selten. Gerichtsentseide sind oft die Konsequenz von vorgängigen „Betriebsunfällen“ (Christoph Winzeler) und damit eher die Ausnahme als die Regel. Wie auch das Gespräch mit Behörden zeigt<sup>11</sup>, führen Glaubensfragen in der Alltagspraxis öffentlicher Anstalten vergleichsweise selten zu Problemen. Die religiöse Neutralität als ein mit „gesundem Menschenverstand“ zu handhabendes Konfliktlösungsprinzip verhindert meist, dass die Angehörigen einzelner Religionen in ihren Auffassungen verletzt werden<sup>12</sup>. Die von mehreren kantonalen Schulbehörden erlassenen Richtlinien unterstützen im Schulalltag die Schulleitungen im Umgang mit religiösen Themen. Die Schweizer Armee verfügt bereits seit längerem über Direktiven im Hinblick auf die Gewährung von Dispensen für religiöse Feiertage<sup>13</sup>. In den Strafvollzugsanstalten ist es selbstverständlich geworden, u. a. auf die religiös-kulturell geprägten Essgewohnheiten der Insassen Rücksicht zu nehmen. Auch die Modalitätä-

---

<sup>9</sup> Vgl. Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz? Schlussbericht vom 21. Juli 2009, S. 4.

<sup>10</sup> Vgl. Neue Luzerner Zeitung vom 11.9.2009, S.23 („Kanton Luzern. Muslime wollen neuen Status“) und vom 22.9.2009 („Zuger Religionsgemeinschaften. Muslime schießen nach Luzern“).

<sup>11</sup> So die Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des an der Universität Freiburg i. Üe. jährlich durchgeführten Blockintensivkurses „Jüdisches und islamisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“. Zu ihren Aufgaben gehört es, im Gespräch mit Juden und Muslimen einerseits und Behördenvertretern andererseits Reibungspunkte zu eruieren und konstruktive Lösungen für diese zu entwickeln. Der Kurs wird seit 2004 unter der Leitung des Schreibenden mit beachtlichen Teilnehmerzahlen durchgeführt und fördert viele interessante Erkenntnisse zutage.

<sup>12</sup> Vgl. RENÉ PAHUD DE MORTANGES (Hrsg.), Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft, Zürich 2008.

<sup>13</sup> Vgl. MATHIAS FLÜCKIGER, Religion in der Armee, Bern 2003.

ten des Einbürgerungsverfahrens wurden in den letzten Jahren geändert, um Diskriminierungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Schliesslich ergeben sich auch in der Arbeitswelt wenig Schwierigkeiten mit der Religion, dies zumal neben der Arbeit Zeit und Raum für religiöse Praxis bleibt und ein Arbeitnehmer einem für ihn aus religiösen Gründen ungeeigneten Arbeitsverhältnis in der Regel aus dem Wege gehen kann. Immerhin belegen die Gerichtsentscheide der letzten Jahre den Wandel von einer weitgehend geschlossenen, christlich geprägten Gesellschaft hin zu einer multireligiösen. In dieser kommt dem Prinzip der religiösen Neutralität gesteigerte Bedeutung zu.

## 6 Geschlechterrollen als harter Kern der Diskussion

Mehr Konfliktpotential als im Bereich der öffentlichen Anstalten besteht beim Rollenverständnis von Mann und Frau und bei Fragen der sexuellen Selbstbestimmung (Andrea Büchler, Judith Wyttenbach). Die meisten religiösen Rechte kennen eine ausführliche Regelung der Institution Ehe<sup>14</sup>; einige gehen dabei von einer patriarchalen Vorstellung aus. Das kontrastiert und kollidiert mit der Gleichstellung von Mann und Frau, welche heute als sehr wichtige Errungenschaft der gesellschaftlichen Entwicklung des 20. Jhs. (Frauenemanzipation) und des westlichen Verfassungsstaates verstanden wird. Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung umgesetzt werden und die Behörden haben, soweit sie sich dazu eignen, dafür zu sorgen, dass diese auch unter Privaten wirksam werden (Art. 35 BV). Das betrifft auch das Ehe- und Familienrecht. Jedoch kann ein solcher gesetzgeberischer Imperativ nicht verhindern, dass ein Paar oder eine Familie an den Gleichstellungswerten vorbei lebt, zumal der Staat keine kulturelle Integration von Zuwanderern verlangt. Es wird sich zeigen, ob das veränderte gesellschaftliche Umfeld im Laufe der Zeit seinen Einfluss auf kulturelle Prägungen von Migrantinnenpaaren ausübt. Wer im Schul- und Berufsalltag erfährt, dass patriarchale Strukturen nicht selbstevident sind, wird möglicherweise auch das eigene Rollenverständnis hinterfragen.

Dabei geht es nicht nur um das Rollenverständnis von Mann und Frau. Auch die in manchen Religionen anzutreffende Ablehnung der Homose-

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu: RENÉ PAHUD DE MORTANGES/PETRA BLEISCH BOUZAR/DAVID BOLLAG/CHRISTIAN R. TAPPENBECK, Religionsrecht, Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht, Zürich 2010.

xualität weist auf ein gespanntes Verhältnis zwischen religiösen Werten und Genderanliegen hin. Religiöse Sexualvorschriften kontrastieren nicht selten mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Wenn sie in ihrer Absolutheit aufrechterhalten werden, erschweren sie die Integration der Mitglieder der betreffenden Religionen in die moderne, liberale Gesellschaft. Es bleibt ihnen dann die Wahl, sich in dieser Frage bewusst nicht zu integrieren oder dann sich von den religiösen Vorschriften zu distanzieren (Jörg Stolz).

Rechtswidrige und nicht zu tolerierende Praktiken wie Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung verlangen nach intensiver Aufklärungsarbeit und, wo erforderlich und sinnvoll, nach Nachbesserungen im Bereich des Prozess- und Strafrechts.

## **7 Rechtspluralismus im Familienrecht ist der schweizerischen Rechtstradition fremd**

Mit der Revision der Bundesverfassung 1874 wurde das vormalig von den Kirchen normierte Eherecht säkularisiert und die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft. Zuvor waren kirchliche Gerichtsbehörden zuständig gewesen für die Schliessung und Auflösung von Ehen; letzteres hatte namentlich bei konfessionsverschiedenen Ehen manchmal zu inakzeptablen Resultaten geführt<sup>15</sup>. Religiöses Eheschliessungs- und -auflösungsrecht ist seither dem staatlichen Recht und Prozedere nachgeordnet und freiwillig, religiöse Eheschliessungen können erst nach der zivilen Trauung erfolgen<sup>16</sup>. Eine im Nationalrat vor einigen Jahren diskutierte Lockerung des Voraustrauungsverbotes wurde nicht weiterverfolgt, da rasch deutlich wurde, dass dies der Rechtssicherheit nicht dienlich wäre<sup>17</sup>. Anders als Länder wie Italien und Spanien (mit einer nach wie vor sehr starken Stellung der katholischen Kirche) hat die Schweiz damit keine Tradition der Wahlzivil Ehe. Forderungen nach ihrer Einführung dürften auf erheblichen Widerstand stossen. In dieser Frage legt die schweizerische Rechtsordnung ein grosses Mass an Laizität an den Tag. Erst recht (noch) weit ent-

---

<sup>15</sup> PAHUD DE MORTANGES, wie Anm. 5, S. 244f.

<sup>16</sup> Art. 97 Abs. 3 ZGB.

<sup>17</sup> Vgl. JAKOB FREY, Jahresbericht der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht Bd. 3 (1998), 125 ff.; DERS., Neuerungen in der schweizerischen Religionsgesetzgebung, in: ebd. Bd. 5 (2000), S. 211 f.

fernt ist die schweizerische Rechtsordnung von Ansätzen zur Pluralisierung des materiellen Familienrechts wie in Rechtssystemen mit einer kolonialen Geschichte. Wenn in England vom „Muslim Arbitration Tribunal“ geführte Scharia-Gerichte aufgrund der staatlichen Arbitration Act (1996) in einigen grossen Städten u. a. über Scheidungsklagen richten<sup>18</sup>, so mag dies seine gedanklichen Vorläufer haben in der Praxis Grossbritanniens, in seinen Kolonien und Mandatsgebieten das Personal Law anzuwenden. So entschied z. B. in Palästina ab 1918 jede Religionsgemeinschaft in Familienrechtsfragen nach dem eigenen religiösen Recht und durch eigene Behörden<sup>19</sup>. Aus Schweizer Sicht fördert das freilich eher die Desintegration von Gesellschaftsgruppen.

## **8 Religiöse Symbolik hat heute erhebliche gesellschaftspolitische Sprengkraft**

Die christlichen Symbole wurden früher, vor dem Hintergrund einer homogen christlichen Gesellschaft, wegen ihrer Integrationskraft gerne auch vom Staat für seine eigenen Zwecke und Ziele benützt. Heute, im Kontext der säkularen und zugleich multireligiösen Gesellschaft scheinen religiöse Symbole – christliche und nichtchristliche – eher zu einer Belastung geworden zu sein. Von Kreuzen, Kopftüchern oder Minaretten kann erhebliche gesellschaftspolitische Sprengkraft ausgehen (Andreas Kley). Rechtliche und politische Entscheide zu religiösen Symbolen haben oft eine erhebliche integrationspolitische Wirkung. Die Annahme der Minarettinitiative setzte das Zeichen, dass die Bevölkerungsmehrheit von den Muslimen kulturelle Assimilation und nicht etwa Integration unter Wahrung ihrer eigenen kulturellen Identität erwartet<sup>20</sup>. Nimmt man indessen die religiöse Neutralität des Staates ernst, kann man auf die Länge nicht prinzipiell die Symbole einer Religion verbieten und jene der anderen Re-

---

<sup>18</sup> Vgl. [www.de-world.de/dw/article/0\\_3648187,00.html](http://www.de-world.de/dw/article/0_3648187,00.html), besucht am 10.12.2009

<sup>19</sup> DANIEL LEVIN, Konflikte zwischen einer weltlichen und einer religiösen Rechtsordnung. Eine kritische Würdigung des israelischen Familienrechts mit besonderer Berücksichtigung des jüdischen Scheidungsrechts aus der Sicht des schweizerischen internationalen Privatrechts, Zürich 1991, S. 43.

<sup>20</sup> Im gegenwärtigen Zeitpunkt (Mai 2010) ist diese Diskussion auf die Frage übersprungen, ob die Burka in der Schweiz zu verbieten sei – dies bei einer verschwindend kleinen Anzahl burkatragender Musliminnen in der Schweiz. Die Wirkung auf die – grossmehrheitlich integrationswillige – muslimische Bevölkerung bleibt abzuwarten.

ligionen zulassen. Möglicherweise wird der schweizerische Staat, gleich wie Frankreich, bald vor der Frage stehen, ob religiöse Symbolik im öffentlichen Raum generell zu verbieten sei. Das aber hätte auch einen Abbau christlicher Symbole und Traditionen zur Konsequenz. Faktisch wäre dies das Eingeständnis, dass die Zeit, in der religiöse Symbole eine integrative Kraft entfalten konnten, definitiv vorbei ist. Einen solchen *race to the bottom* strebt wohl niemand an. Er ist auch nicht nötig: Die Angehörigen minoritärer Religionen in der Schweiz fühlen sich in der Regel nicht gestört durch die religiösen Symbole und Traditionen der Mehrheitsreligionen. Mit etwas Toleranz und Bemühen um Verständnis könnte auch das Umgekehrte der Fall sein.